Wenn der Veterinär die Ernte verbietet

Seit Ende 2018 können die Veterinärämter bei einem ASP-Ausbruch Landwirten verbieten, ihre Flächen zu bewirtschaften oder abzuernten. Die Bundesländer können eine Schutzzone, das sogenannte Kerngebiet, im Umkreis von bis zu 15 km des Fundorts festlegen. Mehrere Hundert Hektar kann das Kerngebiet damit umfassen. Es soll abgezäunt werden, damit infizierte Tiere nicht auswandern und gezielt bejagt werden können. Eine Sperre ist bis zu sechs Monate nach dem letzten ASP-Ausbruch beim Wildschwein möglich. Die Bundesländer müssen bei einem amtlichen Verbot Entschädigungen bis zur Höhe des entgangenen Deckungsbeitrags zahlen. Beispielweise sind für Weichweizen 691 Euro/ha angesetzt.

Die MMA-Police können nur Landwirte nutzen, die bei der Gesellschaft auch eine Hagelversicherung abgeschlossen haben oder dies demnächst tun werden. Die Haftung hat die MMA begrenzt. Maximal bis zum 84. Tag, wahlweise bis zum 140. Tag des Verbots, gibt es eine Entschädigung. Den Schaden in der ersten Woche muss der Versicherte selbst übernehmen. Unterm Strich werden somit nur 77 Tage entschädigt. Pro Tag Betretungs- und Bewirtschaftungsverbot zahlt die MMA ihren Kunden pauschal 1/365 der vereinbarten Versicherungssumme. Diese richtet sich nach den Angaben im Hagelvertrag. Beispiel: Bei einem viermonatigen Bewirtschaftungsverbot erhält man für 10 ha Weizen rund 2.532 Euro von der Versicherung. In diese Zeit können aber nicht nur alle Pflegemaßnahmen fallen, die der Landwirt nicht verrichten darf, sondern auch die Ernte, die dann nicht erlaubt ist. Unter Umständen muss er gar seine Fruchtfolge im Folgejahr auf ertragsschwächere Kulturen umstellen, weil eine Herbstaussaat für Winterkulturen nicht mehr möglich ist. Die staatliche Entschädigung rechnet die MMA nicht an.

Einen anderen Ansatz der Entschädigung hat die R+V in ihrem Produkt „Ernteversicherung Afrikanische Schweinepest“ gewählt. Sie leistet bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Allerdings kann der Landwirt Selbstbehalte von 0 oder 20 Prozent vereinbaren. Bei einem Selbstbehalt gewährt der Versicherer Preisnachlässe.

Auch die Haftungszeit ist wählbar. Die R+V bietet 12, 18 und sogar 24 Monate an. Längere Haftungszeiten bedeuten aber auch höhere Prämien. Eine Beschränkung auf den Vegetationszeitraum sieht das R+V-Angebot nicht vor. Bei der MMA sind Winterkulturen zum Beispiel nur ab Aussaat bis 30. November versichert. Das R+V-Produkt hat einen weiteren Leistungsvorteil. Man kann auch Grünland gegen ein ASP-Bewirtschaftungsverbot versichern. So können sich Rinderhalter gegen mögliche Futterausfälle absichern.

Die R+V entschädigt nicht pauschal wie die MMA. Stattdessen stellen – ähnlich wie bei der Tierversicherung – Sachverständige den Schaden fest. Übersteigt er einen vereinbarten Selbstbehalt, sind Teilauszahlungen nötig. Damit will die R+V die Liquidität des Kunden sichern. Staatliche Entschädigungen muss sich der Landwirt bei der R+V aber anrechnen lassen.

Die MMA verlangt je nach Tarifzone zwischen 0,25 und 0,5 Prozent der Versicherungssumme als Prämie für die kürzere Deckungslaufzeit. Der höhere Prämiensatz gilt vor allem für die risikoreicheren Grenzregionen zu Polen, Tschechien, Belgien, Luxemburg oder zu den Niederlanden. Bei 2.000 Euro Hektarwert kostet die Absicherung zwischen 5 und 10 Euro/ha. Etwas günstiger kommt die R+V Ernteversicherung. Bisher zumindest sieht der Anbieter keine unterschiedlichen Tarifzonen vor. Die Versicherung kostet bei einem Selbstbehalt von 20 Prozent je nach Haftungszeit zwischen 0,15 und 0,22 Prozent der Versicherungssumme. Ohne Selbstbehalt sind die Prämiensätze höher.

Neben den beiden neuen Angeboten können Landwirte auch den SV Ernteindex von der SparkassenVersicherung nutzen, um sich gegen behördliche Ernteverbote wegen eines ASP-Ausbruchs abzusichern. Das Sparkassen Produkt bietet eine Allgefahrendeckung gegen Ernteausfälle. Hierbei erfolgt die Entschädigung, sobald das Ertragsmittel im Landkreis den zehnjährigen Durchschnittsertrag in der Region unterschreitet, in dem die versicherten Flächen liegen. Wer sich schon für den SV Ernteindex entschieden hat, braucht keine Police gegen Ernteverbote mehr. Allerdings erfolgt die Schadenzahlung relativ spät, wenn die Statistiker die Durchschnittserträge einzelner Kulturen ermittelt haben.

Einkalkulieren müssen Landwirte bei beiden Angeboten eine einmonatige Wartezeit nach Vertragsabschluss. Erlässt die Behörde innerhalb dieser Zeit ein Bewirtschaftungs- und Ernteverbot, besteht kein Versicherungsschutz. Außerdem müssen Landwirte damit rechnen, dass die Versicherer sehr schnell keine neuen Verträge mehr abschließen, sobald die ASP in Deutschland ausbrechen sollte.

Quelle: agrarheute 10/2019